Stellungnahme zum aktualisierten Referentenentwurf der EnWG-Novelle („Netzpaket“ / Netzanschlusspaket)

German Zero
FG Energie

Fachgruppe Energie

GermanZero

21. Juli 2026

Vorstand:
Dr. Albrecht von Sonntag,Friedemann Brockmeyer, Dr. Martin Oetting

Sitz des gemeinnützigen Vereins:
Hamburg
Vereinsregister Nummer: 24224

Bankverbindung | Spendenkonto:
GLS Gemeinschaftsbank
IBAN: DE94 4306 0967 1028 9274 02
BIC: GENODEM1GLS

Gegenstand

Gegenstand dieser Stellungnahme ist eine rechtliche und fachliche Würdigung des überarbeiteten Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) zur Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (**EnWG-Novelle / „Netzpaket“**) im Rahmen der Anhörungsphase vom Juli 2026.

Die Stellungnahme adressiert kritische Fehlentwicklungen des Entwurfs an der Schnittstelle von Europarecht, Versorgungssicherheit und Investitionsschutz.

1. Vorbemerkung zum Verfahren: Eklatante Partizipationsdefizite (Aarhus-Konvention)

Vor Eintritt in die materielle Prüfung rügen wir das angewandte Anhörungsverfahren aufs Schärfste. Die Zuleitung eines hochkomplexen Regelungswerks an einem Freitagnachmittag mit einer Stellungnahmefrist bis zum folgenden Mittwoch entbehrt einer geordneten demokratischen und fachlichen Seriosität.

Dieses Vorgehen verletzt den Geist und die Vorgaben von Artikel 8 der Aarhus-Konvention, zu deren Einhaltung Deutschland völkerrechtlich verpflichtet ist. Artikel 8 verlangt eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit in einem Stadium, in dem Optionen noch offen sind, was angemessene Fristen zwingend voraussetzt. Das ultrakurze Zeitfenster führt zu einem faktischen Ausschluss der Zivilgesellschaft, kleinerer Fachgruppen sowie der Akteure der Bürgerenergie und beschädigt die demokratische Legitimation dieses zentralen Gesetzgebungsvorhabens massiv.

2. Europarechtliche Mängel der Neuregelungen zum Netzanschluss

2.1 Unentschädigter Redispatch-Vorbehalt (§ 17 EnWG n.F.)

Die geplante Regelung, wonach Anlagen in ausgewiesenen Netzgebieten bei Engpässen ohne oder mit nur gedeckelter finanzieller Entschädigung abgeregelt werden dürfen, verstößt eklatant gegen **Art. 13 der EU-Elektrizitätsbinnenmarktverordnung** (EU 2019/943). Die Verordnung schreibt vor, dass netzbedingte Abregelungen **grundsätzlich finanziell auszugleichen** sind. Die im Juli-Entwurf vorgenommenen kosmetischen Nachjustierungen (gestaffelte Höchstsätze) heben diesen Unwert nicht auf. Der unentschädigte Vorbehalt **verlagert das Netzausbaurisiko unzulässig auf Investoren** und **zerstört die Bankfähigkeit** (Bankability) Erneuerbarer-Energien- und Speicherprojekte.

2.2 Kapazitätslimitierte Netzgebiete

Die vorgesehene **pauschale Deklaration** ganzer Netzregionen als „kapazitätslimitierte Gebiete“ steht im **Widerspruch zu Art. 6 der EU-Richtlinie 2024/1711**. Netzanschlussbeschränkungen

dürfen nach EU-Recht **nicht flächendeckend-pauschal** verhängt werden, sondern setzen den Nachweis eines **konkreten, erheblichen Engpasses** am jeweiligen Netzverknüpfungspunkt voraus.

2.3 Priorisierungsverfahren ("Reifegradmodell") vs. EU-Beschleunigungsgebot

Das geplante Reifegradmodell zur Ablösung des Windhundprinzips läuft Gefahr, die Vorgaben der **novellierten EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) ins Gegenteil zu verkehren**. Anstatt den Netzanschluss erneuerbarer Energien zu priorisieren und zu beschleunigen, werden **bürokratische Nachweishürden aufgebaut**, die Projekte zeitlich **verzögern**.

3. Bürgerenergie & KKMU: Dringender Bedarf an De-minimis-Regelungen

Der Entwurf enthält **keinerlei Schutz- oder Ausnahmebestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften und kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**. Bürgerenergiegenossenschaften verfügen nicht über die Risikoabdeckung großer Projektierer, um unentschädigte Abregelungsrisiken oder komplexe Priorisierungsverfahren finanziell zu tragen. Wir fordern die Einfügung einer **verbindlichen De-minimis-Schwelle** (z. B. für Anlagen bis 1 MW bzw. Bürgerenergieanlagen gemäß RED III), die **von Redispatch-Vorbehalten und Baukostenzuschüssen ausgenommen** wird.

4. Baukostenzuschüsse (BKZ) & Neudefinition von Stromspeichern als „Vierte Säule“

4.1 Verbot von Baukostenzuschüssen für Erzeuger und Speicher

Die Erhöhung von Netzkosten durch **Baukostenzuschüsse auch für Erzeuger und Großspeicher straft netzdienliche Standortentscheidungen ab** und widerspricht der Intention einer **kosten- und verbrauchsnahen Energiewende**. Wir fordern einen klaren Ausschluss von BKZ für Erzeugungs- und Speicheranlagen.

4.2 Speicher als eigenständige Säule (§ 3 Nr. 25 EnWG)

Die **Einstufung von Speichern als Letztverbraucher entspricht nicht ihrer physikalischen Funktion**. Wir wiederholen unsere Forderung nach Verankerung der Speicher als **„Vierte Säule“ des Energiesystems**:

- **Dauerhafte Netzentgeltbefreiung**: Speicher sind keine Letztverbraucher. Eine dauerhafte Befreiung von Netzentgelten und Kapazitätsentgelten ohne die restriktiven Hürden der AgNeS-Logik ist kein Subventionsprogramm, sondern die Korrektur einer physikalischen Fehlklassifizierung.

- **Korrektur des Kurzzeit-Narrativs**: Durch moderne Wechselrichter-Dimensionierung und Laststeuerung können Batteriespeicher die **Residuallast über Tage stabilisieren**.
- Netzbetreiber als Speicherbetreiber: **Anerkennung von Speichern als integrierte Netzkomponenten** (§ 11b EnWG) an neuralgischen Netzpunkten zur Spannungshaltung und Lastflusssteuerung.

5. Digitalisierung: Echte iMSys statt „Smart Meter Light“

Der beschleunigte Rollout von intelligenten Messsystemen (iMSys) ist die Grundvoraussetzung für die Integration von Speichern, flexiblen Lasten und die Netztransparenz. Die im Entwurf angedeuteten Aufweichungen ("Smart Meter Light") greifen zu kurz und sind aufgrund der weitgehend offenen Kommunikation datenschutzrechtlich sehr fragwürdig bzw. bedenklich. Zudem verwehren sie den Endverbrauchern ein netzdienliches Energiemanagement ihrer wesentlichen Verbrauchsgeräte. Sollten sich Endverbraucher zu einem späteren Zeitpunkt für Verbrauchs- oder Erzeugungsgeräte entscheiden, die den Einbau eines iMSys erfordern, wären erneute Investitionskosten aufzubringen. Da zudem die vorgesehenen Smart Meter Light keine Informationen an die VNB liefern, haben sie keinen Nutzen für die VNB zur Echtzeitsteuerung ihrer Netze.

Die Verteilnetzbetreiber (VNB) müssen verpflichtet werden, echte, bidirektional kommunizierende iMSys flächendeckend zu installieren und verbindliche Netzausbaupläne (NAP) unter Einbeziehung lokaler Speicherpotenziale zu veröffentlichen.

6. Revision des Wasserstoff-Kernnetzes & Vorrang der Direktelektrifizierung

Der im EnWG angelegte massive Ausbau eines 9.700 km umfassenden H_2-Kernnetzes basiert auf veralteten Bedarfsannahmen und ignoriert die Fortschritte bei der direkten Elektrifizierung:

Sektor / Anwendungsbereich	Entwurfsannahme (Gas/H2)	Technologische Realität / Alternative
Industrielle Prozesswärme & Stahl	Flächendeckender H_2-Einsatz	Direkte Elektrifizierung via Molten Oxide Electrolysis (MOE) und Plasma-öfen thermodynamisch überlegen.
Dunkelflauten-Absicherung	Massiver Neubau "H_2-ready"-Kraftwerke	Priorisierung von Reststoff-Biomasse und anderen Sondergasen sowie (technologieoffen) dezentralen Stromspeichern.
Infrastrukturrisiko Leitungsumwidmung	Zum großen Teil C-Stahl	Hohes Materialrisiko durch Wasserstoffversprödung; Gefahr von Stranded Assets auf Kosten der Netzentgelte.

Anstelle des massiven Neubaus von „H2-ready“-Gaskraftwerken fordern wir eine Strategie der Bestandsnutzung und stofflichen Kaskadierung.

1. **Nutzung von Sekundärgasen:** Klär-, Deponie- und Grubengase stehen dezentral zur Verfügung und können in bestehenden Anlagen zur Abdeckung extremer Dunkelflauten genutzt werden. Dies reduziert die Notwendigkeit für neue Importinfrastrukturen.
2. **Stoffliche Verwertung von Biomasse:** Angesichts der EU-Richtlinien (RED III) zur Nahrungsmittelsicherheit ist der Anbau von Energiepflanzen zu begrenzen. Durch die Reduktion privater Holzfeuerungsanlagen freiwerdende Biomassepotenziale müssen vorrangig der chemischen Industrie als Kohlenstoffquelle (via Pyrolyse) zugeführt werden.

Die H_2-Netzplanung muss radikal auf echte, stofflich nicht substituierbare Bedarfe (z. B. Chemie/Düngemittel) reduziert werden. Der rechtliche Vorrang der direkten Elektrifizierung muss im EnWG verankert werden.

7. Zusammenfassung der Kernforderungen

Die zentralen Kernthemen umfassen:

1. **Streichung des unentschädigten Redispatch-Vorbehalts** zur Wiederherstellung der **EU-Konformität** (Art. 13 VO 2019/943) und Bankfähigkeit von EE-Projekten.
2. Einführung von **De-minimis-Regeln** zum Schutz von **Bürgerenergiegesellschaften und KKMU** vor bürokratischen und finanziellen Überforderungen.
3. Rechtliche Definition von **Speichern als vierte Säule der Energiewirtschaft** inklusive **dauerhafter Befreiung von Netzentgelten und Baukostenzuschüssen**.
4. Konsequente Digitalisierung der Verteilnetze durch **beschleunigten Rollout** echter, **bidirektionaler iMSys** sowie Verpflichtung der VNB zu **transparenten Netzausbauplänen** (NAP).
5. Fokussierung der H_2-Infrastruktur auf **unvermeidbare stoffliche Senken** und **gesetzlicher Vorrang für direkte Elektrifizierung und Speicherlösungen**.

8. Fazit

Der vorliegende Referentenentwurf zur EnWG-Novelle („Netzpaket“) verfolgt zwar das richtige Ziel, den Netzausbau und die Netzintegration zu dynamisieren, greift jedoch in den gewählten Instrumenten zu kurz und erzeugt gravierende rechtliche sowie ökonomische Fehlanreize:

- **Europarechtliche Risiken eliminieren:** Der unentschädigte Redispatch-Vorbehalt und pauschale Netzeinschränkungen verletzen geltendes EU-Recht (EU-VO 2019/943, EU-RL 2024/1711). Sie gefährden die Bankfähigkeit erneuerbarer Energie- und Speicherprojekte und müssen gestrichen werden.
- **Bürgerenergie und KMU schützen:** Ohne klare De-minimis-Ausnahmeregelungen droht die dezentrale Energiewende vor Ort unter dem Druck bürokratischer Reifegradmodelle und finanzieller Risiken zum Erliegen zu kommen.
- **Flexibilität statt Infrastruktur-Überdimensionierung:** Stromspeicher müssen als eigenständige „vierte Säule“ gesetzlich verankert und von systemhemmenden Abgaben und

Baukostenzuschüssen befreit werden. Gleichzeitig muss die H_2-Netzplanung konsequent auf unvermeidbare stoffliche Senken verengt werden, anstatt durch überdimensionierte Pipeline-Strukturen Fehlinvestitionen (Stranded Assets) auf Kosten der Netzentgeltzahler zu provozieren.

Eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzentwurfs im Sinne der EU-Konformität, der Chancengleichheit für dezentrale Akteure und des Vorrangs der Direktelektrifizierung ist zwingend erforderlich, um ein tragfähiges, bezahlbares und resilientChronologisches Energiesystem für die Zukunft zu sichern.

Der Klimawandel erlaubt keine ineffizienten technologischen Umwege. Mut zur Revision überholter Gas-Infrastrukturpläne ist das Gebot der Stunde.

Ansprechpartner:

Dipl.-Geogr. Hans-Jürgen Münnig
Leiter der Fachgruppe Energie

Weidenstraße 2c
D-45549 Sprockhövel

Tel.: +49 2339 928004
mobil: +49 178 9229892

info@hjmuennig.com

German Zero
FG Energie

GermanZero e.V.

Webseite
Newsletter